

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1962	Nummer 62
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
211	25. 4. 1962	RdErl. d. Innenministers Personenstandswesen; hier: Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen	929
8053	7. 5. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Strahlenschutz; hier: Karteimäßige Erfassung von Betrieben, in denen mit radioaktiven Stoffen, einschließlich der Kernbrennstoffe, umgegangen wird	934
9210	27. 4. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Sonderbestimmungen für das Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Dienst; hier: § 14 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	937

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Innenminister

3. 5. 1962 Bek. — Änderung des Namens der Gemeinde Oeventrop, Landkreis Arnsberg, in „Oeventrop (Sauerland)“ 937

Arbeits- und Sozialminister

3. 5. 1962 Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. April 1962 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Mai 1962 937
4. 5. 1962 Bek. — Azetylenverordnung; hier: Zulassungen von Azetylenentwicklern, Wasservorlagen und Sicherheitsventilen 944

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

- Nr. 33 v. 29. 5. 1962 945
- Nr. 34 v. 30. 5. 1962 945

I.

211

Personenstandswesen; hier: Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen

RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1962
I B 3 / 14.55.21—3430

Nach den Bekanntmachungen des Bundesministers des Auswärtigen vom 8. Januar 1962 (BGBl. II S. 42—45) sind die Übereinkommen

- über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern,
- über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation,
- über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten,
- über die Änderung von Namen und Vornamen

für die Bundesrepublik Deutschland zu a) am 23. Dezember 1961, zu b) bis d) am 24. Dezember 1961 in Kraft getreten.

Die Mitteilungspflichten und andere Aufgaben, die sich aus diesen Übereinkommen für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden ergeben, sollen bei der Neubearbeitung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden in einem besonderen Abschnitt „Internationale Verträge“ berücksichtigt werden. Dieser Abschnitt wird mit den bereits in der Dienstanweisung enthaltenen Vorschriften über den Austausch von Geburtsurkunden mit Italien, von Eheschließungsurkunden nach dem Haager Eheschließungsabkommen, von Sterbeurkunden auf Grund eines Notenwechsels und von Personenstandsurkunden nach dem Schweizer Personenstandsabkommen zusammengefaßt werden.

Ich bitte, bis zum Erlaß der neuen Dienstanweisung nach den als Anlage beigefügten Richtlinien zu verfahren, die vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz erstellt worden sind und von allen Bundesländern eingeführt werden sollen.

Anlage

Richtlinien zu den Internationalen Vereinbarungen

A Übersicht

B Internationale Vereinbarungen

1. Unterabschnitt: Mitteilungspflichten des Standesbeamten auf Grund internationaler Vereinbarungen

- § 1 = Zweiseitige Verträge
- § 2 = Die Vereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz
- § 3 = Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten
- § 4 = Haager Eheschließungsabkommen
- § 5 = Weitere Vereinbarungen

2. Unterabschnitt: Sonstige Aufgaben des Standesbeamten auf Grund internationaler Vereinbarungen

- § 6 = Übereinkommen über die Erteilung von Personenstands-surkunden im privaten Verkehr
- § 7 = Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstands-surkunden auf behördliches Ersuchen

3. Unterabschnitt: Aufgaben des Standesbeamten nach Erhalt von Mitteilungen aus dem Ausland

- § 8 = Mitteilungen über Namensänderungen aus dem Ausland
- § 9 = Mitteilungen über Geburten aus dem Ausland
- § 10 = Mitteilungen über Eheschließungen aus dem Ausland
- § 11 = Mitteilungen über Sterbefälle aus dem Ausland
- § 12 = Mitteilungen über Randvermerke aus dem Ausland
- § 13 = Übergangsvorschriften

A Übersicht nach dem Stand vom 1. April 1962

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und nachstehend genannten Ländern bestehen z.Z. internationale Vereinbarungen, die die Tätigkeit des Standesbeamten berühren.

1. Alle in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen Staaten

Übersendung von Sterbeurkunden nach § 5 Abs. 2.

2. Frankreich

- a) Mitteilung über Eheschließung und Tod bei Geburtsort in Frankreich nach § 3;
- b) Übersendung von Sterbeurkunden nach Nr. 1;
- c) Ausstellung internationaler Personenstands-surkunden im privaten Verkehr nach § 6;
- d) kostenlose Erteilung von Urkunden auf behördliches Ersuchen nach § 7;
- e) Mitteilung über Namensänderung nach § 8.

3. Italien

- a) Übersendung von Geburtsurkunden nach § 5 Abs. 1;
- b) Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Heiratseintrags nach § 4;
- c) Übersendung von Sterbeurkunden nach Nr. 1.

4. Luxemburg

- a) Mitteilung über Eheschließung und Tod bei Geburtsort in Luxemburg nach § 3;
- b) Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Heiratseintrags nach § 4;
- c) Übersendung von Sterbeurkunden nach Nr. 1;
- d) Ausstellung internationaler Personenstands-surkunden im privaten Verkehr nach § 6;
- e) kostenlose Erteilung von Urkunden auf behördliches Ersuchen nach § 7.

Anlage 5. Niederlande

- a) Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Heiratseintrags nach § 4;
- b) Übersendung von Sterbeurkunden nach Nr. 1;
- c) Ausstellung internationaler Personenstands-surkunden nach § 6;
- d) kostenlose Erteilung von Urkunden auf behördliches Ersuchen nach § 7;
- e) Mitteilung über Eheschließung und Tod bei Geburtsort in den Niederlanden nach § 3;
- f) Mitteilung über Namensänderung nach § 8.

6. Schweiz

- a) Übersendung von Personenstands-surkunden bei Geburt, Heirat und Tod sowie Personenstands-veränderungen nach § 2;
- b) Ausstellung internationaler Personenstands-surkunden im privaten Verkehr nach § 6;
- c) kostenlose Erteilung von Personenstands-surkunden auf behördliches Ersuchen nach § 7.

7. Türkei

- a) Übersendung von Sterbeurkunden nach Nr. 1;
- b) Ausstellung internationaler Personenstands-surkunden im privaten Verkehr nach § 6.

B Internationale Vereinbarungen

1. Unterabschnitt

Mitteilungspflichten des Standesbeamten
auf Grund internationaler Vereinbarungen

§ 1

Zweiseitige Verträge

(1) Die Bundesrepublik Deutschland hat mit folgenden Staaten zweiseitige Verträge geschlossen:

1. Mit der Schweiz die Vereinbarung vom 6. Juni 1956 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstands-surkunden / Zivilstands-surkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (Gesetz vom 9. Februar 1960 BGBl. II 1960 Seite 453). Die Vereinbarung ist seit dem 1. 9. 1960 in Kraft. Im übrigen vgl. § 2.

2. Weitere Verträge

(2) Treten weitere zweiseitige Verträge, aus denen sich Mitteilungspflichten und andere Aufgaben für den Standesbeamten ergeben, in Kraft oder treten solche Verträge außer Kraft, so sind die Änderungen zu berücksichtigen.

§ 2

Die Vereinbarung zwischen Deutschland
und der Schweiz (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1)

(1) Für den Standesbeamten, der die Geburt eines Angehörigen des anderen Staates beurkundet oder einen Randvermerk zu einem Geburtseintrag beischreibt, ergeben sich folgende Mitteilungspflichten:

1. Nach Eintragung der Geburt hat er eine Geburtsurkunde zu übersenden.
2. Nach Beischreibung eines Randvermerks zum Geburtseintrag hat er eine mit dem Randvermerk versehene beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch zu übersenden.

Hierbei ist der Heimatort der Eltern des Kindes oder — bei unehelicher Geburt — Ort und Tag der Geburt sowie der Heimatort der Mutter anzugeben.

(2) Für den Standesbeamten, der die Eheschließung eines Angehörigen des anderen Staates beurkundet oder einen Heiratseintrag berichtigt, ergeben sich folgende Mitteilungspflichten:

1. Nach der Eheschließung hat er eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch zu übersenden.
2. Nach Berichtigung eines Heiratseintrags hat er eine berichtigte Heiratsurkunde zu übersenden.

Hierbei ist der Heimatort des schweizerischen Ehegatten anzugeben.

(3) Für den Standesbeamten, der die Scheidung einer Ehe in ein Personenstandsbuch einträgt, die im Gebiet des anderen Staates geschlossen oder bei der einer der Ehegatten Angehöriger des anderen Staates ist, ergeben sich folgende Mitteilungspflichten:

1. Nach Eintragung eines Vermerks in Spalte 8 des Familienbuches hat er einen Auszug aus dem Familienbuch, in dem die Scheidung eingetragen ist, zu übersenden.
2. Nach Eintragung eines Randvermerks über die Scheidung der Ehe zum Heiratseintrag hat er eine Heiratsurkunde mit dem Randvermerk zu übersenden.

Dem Auszug bzw. der Heiratsurkunde ist eine mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch die die Ehe geschieden ist, beizufügen. Hierbei ist der Heimatort des schweizerischen Ehegatten anzugeben. Die Nrn. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, oder wenn ihr Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt wird. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn keiner der Ehegatten einem der vertragschließenden Staaten angehört.

(4) Für den Standesbeamten, der den Tod eines Angehörigen des anderen Staates beurkundet oder einen Randvermerk zum Sterbeeintrag beischreibt, ergeben sich folgende Mitteilungspflichten:

1. Nach Eintragung des Sterbefalles hat er eine Sterbeurkunde zu übersenden.
2. Nach Eintragung eines Randvermerks zum Sterbeeintrag hat er eine beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch zu übersenden.

Hierbei ist der Heimatort des Verstorbenen anzugeben.

(5) Der Standesbeamte, der eine Eheschließung beurkundet, durch die ein Kind legitimiert wird, das in dem Gebiete des anderen Staates geboren ist, oder das zur Zeit der Eheschließung seiner Eltern dem anderen Staat angehörte, oder dessen Vater z. Z. der Eheschließung dem anderen Staate angehörte, hat folgende Urkunden zu übersenden:

1. Eine Heiratsurkunde der Eltern, falls diese vor einem deutschen Standesbeamten geheiratet haben.
2. Einen Auszug aus dem Familienbuch, in welches das Kind nach der Legitimation als eheliches Kind eingetragen worden ist oder, falls das Kind nicht in ein Familienbuch eingetragen wird, den Beschluß des Vormundschaftsgerichts, durch den die Legitimation des Kindes festgestellt worden ist.
3. Die Geburtsurkunde des Kindes, falls ein deutscher Standesbeamter die Geburt des Kindes beurkundet hat.

Außerdem sind Entscheidungen, welche die Rechtswirkung einer Legitimation berühren, die unter diese Mitteilungspflicht fällt, mitzuteilen. Hierbei ist der Heimatort des schweizerischen Ehegatten oder des schweizerischen Kindes anzugeben.

(6) Personenstandsurkunden sind nach Absatz 1 bis 5 auch dann zu übersenden, wenn eine Person neben der Staatsangehörigkeit des einen Staates auch die des anderen Staates oder eines dritten Staates besitzt.

(7) Personenstandsurkunden werden monatlich dem zuständigen Konsulat gesammelt übersandt.

(8) Urkunden, die der Standesbeamte des einen Staates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Beglaubigung (Legalisation). Wegen der erleichterten Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen im Rahmen des Vertrages vgl. § 408 D.A.

§ 3

Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten

(1) Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden anderen Staaten besteht das Übereinkommen vom 4. 9. 1958 über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten (Gesetz vom 1. August 1961 BGBl. II 1961 S. 1055 [S. 1071]):

1. Frankreich,
2. Luxemburg,
3. Niederlande.

Das Übereinkommen ist in Kraft getreten am 17. April 1961 und ist für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 24. Dezember 1961 verbindlich.

(2) Hieraus ergeben sich für den Standesbeamten folgende Mitteilungspflichten:

1. Beurkundet er eine Eheschließung und liegt der Geburtsort eines Ehegatten im Gebiet eines anderen Vertragsstaates, so hat er dem Standesbeamten, der den Geburtseintrag dieses Ehegatten führt, eine Mitteilung zu übersenden.
2. Beurkundet er einen Sterbefall und liegt der Geburtsort des Verstorbenen in einem anderen Vertragsstaat, so hat er dem Standesbeamten, der den Geburtseintrag des Verstorbenen führt, eine Mitteilung zu übersenden.

(3) Für Mitteilungen nach Absatz 2 sind dem Übereinkommen entsprechend mehrsprachige Vordrucke zu verwenden. Die Angaben werden an den hierfür vorgesehenen Stellen des Vordrucks eingetragen, und zwar der Text in lateinischer Schrift, die Familien- und Ortsnamen in großen Buchstaben, die Daten in arabischen Ziffern, die Monate werden nach ihrer Reihenfolge im Jahre mit arabischen Ziffern bezeichnet.

Ist dem Standesbeamten eine Angabe nicht bekannt, so wird an die entsprechende Stelle ein Strich gesetzt. Die Mitteilung ist mit dem Dienstsiegel und mit der Unterschrift des Standesbeamten zu versehen und innerhalb von 8 Tagen nach der Beurkundung unmittelbar an den in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Standesbeamten zu übermitteln.

(4) Tritt das in Absatz 1 genannte Übereinkommen auch im Verhältnis zu anderen Staaten in Kraft oder scheiden Staaten aus dem Übereinkommen aus, so sind die Änderungen zu berücksichtigen.

§ 4

Haager Eheschließungsabkommen

(1) Mit der Bundesrepublik Deutschland und folgenden anderen Staaten besteht das Haager Eheschließungsabkommen vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904 S. 221):

1. Italien,
2. Luxemburg,
3. Niederlande,
4. Schweiz.

(2) Hieraus ergibt sich für den Standesbeamten, der die Eheschließung eines Angehörigen dieser Staaten beurkundet, die Pflicht, seiner fachlichen Aufsichtsbehörde eine beglaubigte Abschrift des Heiratseintrags zu übersenden. Gehören die Ehegatten verschiedenen Staaten an, so sind zwei beglaubigte Abschriften einzureichen. Am Rande oder auf der Rückseite ist formlos mit Bleistift die Staatsangehörigkeit des Ausländers sowie sein Wohnort oder letzter Wohnort im Heimatstaat zu vermerken. Sind diese Orte nicht bekannt, so ist der im Heimatstaat gelegene letzte Wohnort der Eltern anzugeben oder, wenn auch ein solcher unbekannt ist, der im Heimatstaat gelegene Geburtsort des Vaters (bei Unehelichen der Mutter). In diesen Fällen ist der Ort entsprechend zu bezeichnen. Die Urkunden sind gesammelt am 15. März, 15. Juni, 15. September, 15. Dezember jeden Jahres pünktlich einzureichen. Sie sind von der fachlichen Aufsichtsbehörde gesammelt und nach Prüfung vierteljährlich für die zurückliegende Zeit dem zuständigen ausländischen Konsulat unmittelbar zu übersenden.

(3) Die Mitteilungspflicht nach Absatz 2 gilt nicht für Länder, mit denen ein zweiseitiger Vertrag nach § 1 Abs. 1 besteht.

(4) Die Urkunden bedürfen keiner Beglaubigung.

§ 5

Weitere Vereinbarungen

(1) Mit Italien ist durch Notenwechsel vereinbart:

Beurkundet der Standesbeamte die Geburt eines Kindes, das die italienische Staatsangehörigkeit besitzt, so hat er seiner fachlichen Aufsichtsbehörde eine Geburtsurkunde dieses Kindes zu übersenden.

T.

Die Geburtsurkunden werden gesammelt von der Aufsichtsbehörde zu Beginn eines jeden Vierteljahres an das zuständige Konsulat weitergeleitet.

- (2) Mit allen in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen Staaten ist vereinbart:

Beurkundet der Standesbeamte den Sterbefall eines Ausländers, dessen Heimatstaat in der Bundesrepublik vertreten ist, so hat er dem zuständigen ausländischen Konsulat sofort und unmittelbar eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über die Eintragung in das in § 290 Abs. 1 Satz 2 DA bezeichnete Verzeichnis zu übersenden.

- (3) Die Mitteilungspflicht nach Absatz 2 gilt nicht für Länder, mit denen ein zweiseitiger Vertrag nach § 1 Abs. 1 besteht und nicht für heimatlose Ausländer und Flüchtlinge, wohl aber für Staatsangehörige von Ländern, mit denen das Übereinkommen nach § 3 besteht.

- (4) Die Urkunden nach Absatz 1 und 2 bedürfen keiner Beglaubigung.

2. Unterabschnitt

Sonstige Aufgaben des Standesbeamten auf Grund internationaler Vereinbarungen

§ 6

Übereinkommen über die Erteilung von Personenstands- surkunden im privaten Verkehr

(1) Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden anderen Staaten besteht das Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 27. September 1956 (Gesetz vom 1. August 1961 BGBl. II 1961 S. 1055 [1056]):

1. Frankreich,
2. Niederlande,
3. Schweiz,
4. Luxemburg,
5. Türkei.

Das Übereinkommen ist in Kraft getreten am 15. März 1958 und ist für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 23. Dezember 1961 verbindlich.

(2) Hieraus ergeben sich für den Standesbeamten folgende Verpflichtungen:

1. Personen, auf die sich der Eintrag in einem Personenstandsbuch bezieht, deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge, sowie andere Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen (vgl. § 61 Abs. 1 Personenstandsgesetz), können die Erteilung mehrsprachiger Personenstandsurkunden (Auszüge) verlangen, wie sie nach den Formblättern des Übereinkommens auszustellen sind.
2. Für die Auszüge ist ein dem Übereinkommen entsprechender Vordruck zu verwenden. Die Angaben werden in die entsprechenden Felder des Formblattes eingetragen, und zwar der Text in lateinischer Schrift, die Daten in arabischen Ziffern, die Monate werden nach ihrer Reihenfolge im Jahre mit arabischen Ziffern bezeichnet. Kann nach dem Eintrag im Personenstandsbuch ein Feld des Vordrucks nicht ausgefüllt werden, so wird das Feld durch Striche unbrauchbar gemacht.
3. Es sind ausschließlich folgende Zeichen zu verwenden:

Zur Angabe des Geschlechts:

M = männlich,
F = weiblich.

Zur Bezeichnung der Auflösung oder Nichtigkeitklärung einer Ehe:

Dm = Tod des Ehemannes,
Df = Tod der Ehefrau,
Div = Scheidung,
A = Nichtigkeitklärung.

Diesen Zeichen wird das Datum der Auflösung oder Nichtigkeitklärung angefügt.

4. Jeder Auszug ist mit dem Datum der Erteilung, dem Dienstsiegel und der Unterschrift des Standesbeamten zu versehen.

(3) Ist für die Ehe ein Familienbuch angelegt, so ist an Stelle des Eintrags im Heiratsbuch das Familienbuch als Grundlage für die Erteilung eines Auszuges aus dem Heiratsbuch (Formblatt B des Übereinkommens) zu verwenden.

(4) Für die Eintragung oder die Einarbeitung von Randvermerken gelten, soweit sie nicht in der nach Absatz 2 Nr. 3 geregelten Form aufzunehmen sind, die §§ 146 ff. der DA entsprechend.

(5) Die mehrsprachigen Auszüge haben die gleiche Beweiskraft wie die deutschen Personenstandsurkunden und die nach den ausländischen Vorschriften erteilten Auszüge aus Personenstandsbüchern.

(6) Für die Auszüge sind dieselben Gebühren zu erheben, die für die Ausstellung von deutschen Personenstandsurkunden gelten (vgl. §§ 578 Abs. 1 und 580 DA).

(7) Die Auszüge bedürfen für das Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten keiner Legalisation.

(8) Tritt das in Absatz 1 genannte Übereinkommen auch im Verhältnis zu anderen Staaten in Kraft oder scheiden Staaten aus dem Übereinkommen aus, so sind die Änderungen zu berücksichtigen.

§ 7

Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden auf behördliches Ersuchen

(1) Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden anderen Staaten besteht das Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation vom 26. September 1957 (Gesetz vom 1. August 1961, BGBl. II S. 1055 [1067]):

1. Frankreich,
2. Niederlande
3. Luxemburg,
4. Schweiz.

Das Übereinkommen ist in Kraft getreten am 3. Januar 1960 und für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 24. Dezember 1961 verbindlich.

(2) Hieraus ergibt sich für den Standesbeamten die Verpflichtung, Personenstandsurkunden kostenlos zu erteilen, wenn das Ersuchen für Verwaltungszwecke oder zugunsten bedürftiger Personen von der diplomatischen Vertretung oder dem Konsulat eines Vertragsstaates gestellt wird. In dem Ersuchen wird als kurze Begründung „für Verwaltungszwecke“ oder „Bedürftigkeit des Antragstellers“ angegeben.

(3) Einer Legalisation dieser Personenstandsurkunden bedarf es in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten nicht.

(4) Benötigt ein deutscher Standesbeamter eine Personenstandsurkunde aus einem der Vertragsstaaten für Verwaltungszwecke oder zugunsten eines bedürftigen Deutschen, so ist das zuständige deutsche Konsulat zu bitten, diese Personenstandsurkunde bei dem ausländischen Standesbeamten mit entsprechender Begründung anzufordern und zu übermitteln.

(5) An Stelle einer deutschen Personenstandsurkunde kann auch eine mehrsprachige Personenstandsurkunde nach § 6 ausgestellt werden.

(6) Tritt das in Absatz 1 genannte Übereinkommen auch im Verhältnis zu anderen Staaten in Kraft oder scheiden Staaten aus dem Übereinkommen aus, so sind die Änderungen zu berücksichtigen.

3. Unterabschnitt

Aufgaben des Standesbeamten nach Erhalt von Mitteilungen aus dem Ausland

§ 8

Mitteilungen über Namensänderungen aus dem Ausland

(1) Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden anderen Staaten besteht das Übereinkommen vom

4. September 1958 über die Änderung von Namen und Vornamen (Gesetz vom 1. August 1961, BGBl. II 1961 S. 1055 [1076]):

1. Frankreich,
2. Niederlande.

Das Übereinkommen ist in Kraft getreten am 24. Dezember 1961 und ist für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 24. Dezember 1961 verbindlich.

(2) Erhält ein Standesbeamter die Entscheidung über die Änderung eines Familiennamens oder eines Vornamens zur Eintragung in einem bei ihm geführten Personenstandsbuch, so hat er diese Entscheidung ebenso seiner fachlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen, wie in den Fällen des § 139 DA.

(3) Tritt das in Absatz 1 genannte Übereinkommen auch im Verhältnis zu anderen Staaten in Kraft oder scheiden Staaten aus dem Übereinkommen aus, so sind die Änderungen zu berücksichtigen.

§ 9

Mitteilungen über Geburten aus dem Ausland

(1) Erhält der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) durch eine deutsche konsularische Vertretung eine Personenstandsurkunde über die Geburt eines im Ausland geborenen deutschen Kindes, so hat er folgendes zu veranlassen:

1. Bei ehelicher Geburt ist die Urkunde weiterzuleiten
 - a) an den Standesbeamten, der das Familienbuch der Eltern führt, oder
 - b) an den Standesbeamten des Eheschließungs-ortes der Eltern, wenn der Führungsort des Familienbuches nicht bekannt ist, die Eltern aber im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin geheiratet haben.

Haben die Eltern nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin geheiratet, so ist zu prüfen, ob bei dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) selbst das Familienbuch der Eltern geführt wird und ggf. nach Absatz 2 Satz 1 zu verfahren.

2. Bei unehelicher Geburt ist die Urkunde zu seinen Akten zu nehmen.

(2) Erhält der Standesbeamte, der das Familienbuch der Eltern führt, eine Mitteilung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a, so hat er einen Vermerk in Spalte 9 des Familienbuches einzutragen (vgl. § 515 d Abs. 2 Nr. 1 DA). Erhält der Standesbeamte, der den Heiratseintrag der Eltern führt, eine Mitteilung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b), so hat er an Hand seiner Aktenunterlagen zu prüfen, ob für die Eltern ein Familienbuch angelegt wurde und für diesen Fall die Mitteilung an den Standesbeamten weiterzuleiten, der dieses Familienbuch führt. Satz 1 gilt entsprechend.

§ 10

Mitteilungen über Eheschließungen aus dem Ausland

(1) Erhält der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) durch eine deutsche konsularische Vertretung eine Personenstandsurkunde oder die Mitteilung über die Eheschließung eines Deutschen im Ausland, so hat er folgendes zu veranlassen:

1. Die Urkunde oder die Mitteilung ist an den (die) Standesbeamten weiterzuleiten, der (die) den Geburtseintrag des (der) Eheschließenden führt (führen), wenn der Geburtsort im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin liegt.
2. Bei einem deutschen Ehegatten, dessen Geburtsort nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin liegt, hat er zu prüfen, ob bei ihm selbst ein Familienbuch der Eltern oder des Ehegatten (aus früherer) Ehe geführt wird und ggf. nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 zu verfahren.

(2) Erhält der Standesbeamte, der den Geburtseintrag des Eheschließenden führt, eine Mitteilung nach Absatz 1

Nr. 1 oder unmittelbar nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, so hat er am unteren Rande des Geburtseintrags einen Vermerk anzubringen (vgl. § 199 Abs. 1 Satz 3 DA), oder er hat,

1. sofern aus den dort eingetragenen Vermerken erkennbar ist, daß ein Familienbuch für die Eltern des Eheschließenden, aber noch kein Familienbuch für den Eheschließenden selbst angelegt wurde, die Mitteilungen an den Standesbeamten weiterzuleiten, der das Familienbuch der Eltern des Eheschließenden führt (vgl. § 13 Abs. 1),
2. sofern erkennbar ist, daß für den Eheschließenden selbst ein Familienbuch angelegt ist, die Mitteilung an den Standesbeamten weiterzuleiten, der dieses Familienbuch führt (vgl. § 13 Abs. 1),
3. sofern aus den Vermerken weder die Anlegung des Familienbuches für die Eltern des Eheschließenden noch für diesen selbst erkennbar ist, die Mitteilung des Standesbeamten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) weiterzuleiten, der sie an den Standesbeamten weiterleitet, bei dem das Familienbuch geführt wird, sofern dies erkennbar ist.

(3) Erhält ein Standesbeamter eine Mitteilung nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2, so hat er die entsprechende Eintragung im Familienbuch zu veranlassen.

§ 11

Mitteilungen über Sterbefälle aus dem Ausland

(1) Erhält der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) durch eine deutsche konsularische Vertretung eine Personenstandsurkunde oder die Mitteilung über den Tod eines Deutschen im Ausland, so hat er folgendes zu veranlassen:

1. Die Urkunde oder die Mitteilung ist an den Standesbeamten weiterzuleiten, der den Geburtseintrag des Verstorbenen führt, wenn die Geburt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet ist.
2. Wenn die Geburt des Verstorbenen nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet ist, so ist
 - a) zu prüfen, ob bei ihm für den Verstorbenen selbst oder für dessen Eltern ein Familienbuch geführt wird und ggf. nach Absatz 2 Nr. 2, 3 oder 4 zu verfahren,
 - b) die Hauptkartei für Testamente zu benachrichtigen (vgl. § 296 DA).

(2) Erhält der Standesbeamte, der den Geburtseintrag des Verstorbenen führt, eine Mitteilung nach Absatz 1 Nr. 1 oder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2, so hat er am unteren Rande des Geburtseintrags einen Vermerk anzubringen (vgl. § 292 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz DA). Hierbei hat er auf folgendes zu achten:

1. Ist ein Vermerk über das Vorhandensein einer Testamentskartei eingetragene, so ist § 295 DA zu beachten.
2. Ist aus den Vermerken am unteren Rande des Geburtseintrags erkennbar, daß ein Familienbuch für die Eltern des Verstorbenen, aber noch kein Familienbuch für den Verstorbenen selbst angelegt worden ist, so ist die Mitteilung nach Auswertung an den Standesbeamten, der das Familienbuch der Eltern des Verstorbenen führt, weiterzuleiten (vgl. § 13 Abs. 1).
3. Ist erkennbar, daß für den Verstorbenen selbst ein Familienbuch angelegt ist, so ist die Mitteilung nach Auswertung an den Standesbeamten weiterzuleiten, der dieses Familienbuch führt (vgl. § 13 Abs. 1).
4. Ist erkennbar, daß der Verstorbene z. Z. seines Todes verheiratet war, und lag die letzte Eheschließung vor dem 1. 1. 1958 im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin, so ist die Mitteilung nach Auswertung an den Standesbeamten weiterzuleiten, der diesen Heiratseintrag führt.
5. Ist weder die Anlegung des Familienbuches für die Eltern des Verstorbenen noch für diesen selbst erkennbar, so ist eine Mitteilung, die der Standes-

beamte nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 erhalten hat, nach Auswertung an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) weiterzuleiten. Das gleiche gilt, wenn die (letzte) Ehe des Verstorbenen außerhalb des Bundesgebiets, einschließlich des Landes Berlin geschlossen wurde. Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) hat ggf. die Mitteilung an den Standesbeamten weiterzuleiten, der das Familienbuch führt.

(3) Erhält ein Standesbeamter eine Mitteilung nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4, so hat er die entsprechende Eintragung im Familienbuch oder zum Heiratseintrag zu veranlassen (vgl. §§ 515 d Abs. 1 Nr. 1, 515 e Abs. 1 Nr. 2 und 469 Abs. 1 Buchst. a DA).

§ 12

Mitteilungen über Randvermerke aus dem Ausland

(1) Erhält der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) von einer deutschen konsularischen Vertretung eine Personenstandsurskunde über die Beischreibung eines Randvermerks, so hat er zu prüfen, ob sich hieraus eine Eintragung in einem im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin geführten Personenstandsbuch ergibt und für diesen Fall die Eintragung oder die Weiterleitung an den Standesbeamten, der dieses Buch führt, zu veranlassen. Ergibt sich keine Beischreibung, so hat er die Urkunde zu seinen Akten zu nehmen.

(2) Erhält der Standesbeamte, der ein Personenstandsbuch führt, in dem eine Eintragung nach Absatz 1 erforderlich wird, eine Personenstandsurskunde, so hat er die Eintragung nach den entsprechenden Vorschriften der DA vorzunehmen. Ergibt sich hieraus eine weitere Eintragung in einem Familienbuch, so hat er die erforderlichen Unterlagen an den Standesbeamten, der das in Frage kommende Familienbuch führt, zu übersenden. Für den Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Hat eine Mitteilung eine ausländische Entscheidung in Ehesachen zum Inhalt, so ist diese Mitteilung vor Eintragung in ein Personenstandsbuch der fachlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen, ob die Entschei-

dung im Ausland wirksam geworden ist und ob sie der Anerkennung durch die zuständige Landesjustizverwaltung bedarf.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Ist eine Mitteilung an ein Familienbuch zu richten, das angelegt, dessen augenblicklicher Führungsort aber nicht bekannt ist, so ist die Mitteilung an den Standesbeamten des Eheschließungsortes zur Weiterleitung an den Standesbeamten zu richten, der für die Führung des Familienbuches zuständig ist.

(2) Die §§ 228, 304, 463—467 und 493 Abs. 2 DA sind nicht mehr anzuwenden, an deren Stelle treten die §§ 4, 5 und 10 dieser Richtlinien.

— MBl. NW. 1962 S. 929.

8053

Strahlenschutz;

hier: Karteimäßige Erfassung von Betrieben, in denen mit radioaktiven Stoffen, einschließlich der Kernbrennstoffe, umgegangen wird

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 —
8950,4 — III Nr. 46/62 v. 7. 5. 1962

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die ihrer Aufsicht gemäß § 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74) und § 2 Nr. 1 Buchst. a) und Nr. 2 Buchst. b) und c) der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 11. Oktober 1960 (GV. NW. S. 339) unterliegenden Betriebe (Institute, Anstalten, Personen usw.) auf Karteikarten nach der Anlage zu erfassen. Auszunehmen von der Erfassung sind lediglich Betriebe, die auf Grund der §§ 7, 10 oder 11 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) mit radioaktiven Stoffen umgehen.

Die erforderlichen Karteikarten werden von hier beschafft und den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern unmittelbar zugestellt.

Betriebe, in denen mit radioaktiven Stoffen, einschließlich der Kernbrennstoffe, umgegangen wird.

Betrieb: (Anschrift)		Betriebsort:				
Erteilte Genehmigungen: (Rechtsgrundlage und Datum)						
Genehmigungsfreier Umgang: (Rechtsgrundlage)						
Umgangsort:						
Zugelassene Ausnahmen: (Rechtsgrundlage)						
Für den Strahlenschutz Verantwortliche: (i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 2 I. SSVG)						
Anzahl der mit radioaktiven Stoffen Umgehenden:		1. 9. 19	1. 9. 19	1. 9. 19	1. 9. 19	1. 9. 19
Bemerkungen:						
Besichtigungen: (Datum u. Namenszeichen)						

* Bei Uran und Thorium sowie deren Verbindungen Gewicht des Urans bzw. Thoriums

9210

**Sonderbestimmungen für das Führen
von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Dienst;
hier: § 14 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(StVZO)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 27. 4. 1962 — V.D 1 — 21 — 05 — 27/62

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit RdErl. v. 20. 2. 1962 — MBl. NW. S. 455 / SMBl. NW. 20524 — Weisungen über das Führen von Polizeikraftfahrzeugen gegeben. Auf die Nr. 3.85 und 4.1 dieses RdErl. weise ich hin und ordne hierzu folgendes an:

Wird einem Polizeibeamten die — nach den allgemeinen Vorschriften oder nach der Sondervorschrift des § 14 Abs. 3 StVZO erteilte — allgemeine Fahrerlaubnis entzogen, so ist dem Dienstvorgesetzten des Beamten hiervon Mitteilung zu machen, damit evtl. erforderliche weitere Maßnahmen wegen des Polizeiführerscheins getroffen werden können.

Ferner ist dem Dienstvorgesetzten eines Polizeibeamten Kenntnis zu geben, wenn eine allgemeine Fahrerlaubnis nach § 14 Abs. 3 StVZO erteilt wird. Diese Mitteilung ist

erforderlich, damit die nach § 14 Abs. 1 letzter Satz StVZO erforderliche Eintragung gemacht werden kann.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBl. NW. 1962 S. 937.

II.

Innenminister

**Änderung des Namens der Gemeinde Oeventrop,
Landkreis Arnsberg, in „Oeventrop (Sauerland)“**

Bek. d. Innenministers v. 3. 5. 1962 —
III A 1 a — 683/62

Durch Beschluß der Landesregierung vom 10. April 1962 ist der Name der Gemeinde Oeventrop, Landkreis Arnsberg, in

„Oeventrop (Sauerland)“

geändert worden.

— MBl. NW. 1962 S. 937.

Arbeits- und Sozialminister

A u f s t e l l u n g

**über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. April 1962
registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Mai 1962**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 5. 1962 — II C 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
13450	Vereinbarung über die Löhne für Landarbeiter im Landesteil Nordrhein vom 22. 3. 1962	1. 4. 1962	3560/4
13451	Lohnvereinbarung für Gartenbaubetriebe im Landesteil Nordrhein vom 15. 3. 1962	5. 4. 1962	3753/2
13452	Lohntarifvertrag für Melker in Westfalen-Lippe vom 22. 1. 1962	1. 1. 1962	3825/2
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
13453	Gehaltstarifvertrag für die Forstangestellten und Forstanwärter in den Privatforstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 2. 1962	1. 1. 1962	3351/2
13454	Tarifvertrag vom 18. 4. 1962 zur Änderung des § 16 des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 11. 1960/25. 7. 1961	1. 8. 1961	3730/5
13455	Manteltarifvertrag für die Forstarbeiter in den Privatforstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 1. 1962	1. 1. 1962	3955
13456	Lohntarifvertrag für die Forstarbeiter in Privatforstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 1. 1962	1. 1. 1962	3955/1
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
13457	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge des Schwerspatwerkes Meggen/Lenne der Kali-Chemie AG. vom 15. 2. 1962	1. 1. 1962	2810/7
13458	Lohntarifvertrag für die Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe im Bundesgebiet mit den dazugehörigen Werkstätten und Nebenbetrieben vom 15. 3. 1962	1. 5. 1962	2965/11
13459	Tarifvertrag über die Ausbildungsbeihilfen für die gewerblichen Lehrlinge der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe im Bundesgebiet mit den dazugehörigen Werkstätten und Nebenbetrieben vom 15. 3. 1962	1. 5. 1962	2965/12
13460	Tarifvertrag über ein Hausstands- und Kindergeld vom 15. 3. 1962 zu § 6 Abs. 4 des Arbeiter-Manteltarifvertrages für die Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe im Bundesgebiet vom 1. 2. 1957	1. 5. 1962	2965/13

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13461	Gehaltstarifvertrag für die Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe im Bundesgebiet mit den dazugehörigen Werkstätten und Nebenbetrieben vom 15. 3. 1962 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1962	3178/26
13462	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1962	3178/27
13463	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 5. 1962	3178/28
13464	Tarifvertrag über die Ausbildungsbeihilfen für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe im Bundesgebiet mit den dazugehörigen Werkstätten und Nebenbetrieben vom 15. 3. 1962 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1962	3178/29
13465	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1962	3178/30
13466	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 5. 1962	3178/31
13467	Tarifvertrag über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter und Angestellten des Schwerspatwerkes Meggen/Lenne der Kali-Chemie AG. vom 15. 2. 1962	1. 1. 1962	3956
13468	Lohnstarifvertrag für die Arbeiter und Berglehrlinge des Schwerspatwerkes Meggen/Lenne der Kali-Chemie AG. vom 15. 2. 1962	1. 1. 1962	3956/1
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
13469	Tarifvereinbarung für die Firma Weck Glaswerk GmbH., Duisdorf bei Bonn, vom 13. 3. 1962 über den Lohnausgleich für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen zum Tarifvertrag über die Einführung der vollkontinuierlichen Arbeitsweise in der Hohlglasindustrie vom 1. 10. 1959	1. 5. 1962	1900/37
13470	Urlaubsvereinbarung für die Angestellten der Glasindustrie im Bundesgebiet vom 13. 3. 1962 zur Änderung des § 8 des Rahmentarifvertrages vom 2. 4. 1955/22. 5. 1956	1. 1. 1962	2778/8
13471	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter im Betonsteingewerbe (Betonsteinindustrie und -handwerk) in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 3. 10. 1961	1. 11. 1961/ 1. 10. 1962	3360/12
13472	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für die Arbeiter im Betonsteingewerbe (Betonsteinindustrie und -handwerk) in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 3. 10. 1961	1. 1. 1962	3360/13
13473	Arbeitszeitabkommen für die Arbeiter der Gablonzer Industrie im Bundesgebiet vom 21. 2. 1962	1. 3. 1962	3625/6
13474	Vereinbarung vom 21. 2. 1962 zur Änderung der Urlaubsdauer (§ 11) des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Gablonzer Industrie im Bundesgebiet vom 7. 7. 1960	1. 3. 1962	3625/7
13475	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit und der Löhne für die Arbeiter sowie der Angestelltegehälter bei der Firma Westdeutsche Steinzeugwerke GmbH., Euskirchen, vom 12. 4. 1962	1. 4. 1962/ 1. 1. 1963	3953
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
13476	Vereinbarung vom 22. 2. 1962 zur Erhöhung der Löhne und zur Änderung des § 8 (Urlaubsdauer) des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 29. 12. 1958/20. 11. 1960	1. 1. 1962	3350/11
13477	Anschlußtarifvertrag vom 19. 3. 1962 zu den Vereinbarungen über die Erhöhung der Löhne, der Gehälter und der Lehrlingsvergütungen sowie die Änderung der Urlaubsdauer für die Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 22. 2. 1962	1. 1. 1962	3350/12
13478	Abkommen über die Lehrlingsvergütungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 22. 2. 1962 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	1. 1. 1962	3375/4
13479	Abkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1962	3375/5
13480	Lohnschlüsselverzeichnis für die Arbeiter und Lehrlinge der Firma William Prym-Werke KG., Stolberg, vom 13. 3. 1962	1. 2. 1962	3406/4
13481	Ergänzungsvereinbarung vom 13. 3. 1962 zum § 8 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Firmen William Prym-Werke KG. und Metallhandelsgesellschaft William Prym-Werke mbH., Stolberg, vom 9. 4. 1959	1. 1. 1962	3406/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13482	Vereinbarung über die Erhöhung der Tarifgehälter für die Angestellten der Eisen-, Metall- und Elektro- sowie der Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 22. 2. 1962 (abgeschlossen mit der I. G. Metall)	1. 1. 1962	3460/10
13483	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1962	3460/11
13484	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV, VwA und VDT vom 19. 3. 1962 zur Vereinbarung über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten und Meister der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie sowie der Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 22. 2. 1962	1. 1. 1962	3460/12
13485	Vereinbarung über die Erhöhung der Tarifgehälter für die Angestellten und Meister der Betriebe Stolberg, Eschweiler und Alsdorf der Firmen William Prym-Werke KG. und Metallhandelsgesellschaft William Prym-Werke mbH., Stolberg, vom 13. 3. 1962	1. 2. 1962	3583/5
13486	Tarifvertrag über die Vergütungen für die Ausbildung in einer kaufmännischen Spezialistentätigkeit bei den Firmen William Prym-Werke KG. und Metallhandelsgesellschaft William Prym-Werke mbH., Stolberg, vom 13. 3. 1962	1. 2. 1962	3583/6
13487	Tarifvertrag über die Vergütungen für die Lehrlinge der Firmen William Prym-Werke KG. und Metallhandelsgesellschaft William Prym-Werke mbH., Stolberg, vom 13. 3. 1962	1. 2. 1962	3583/7
13488	Ergänzungsvereinbarung vom 13. 3. 1962 zum § 9 des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Firmen William Prym-Werke KG. und Metallhandelsgesellschaft William Prym-Werke mbH., Stolberg, vom 21. 3. 1960	1. 1. 1962	3583/8
13489	Zusatzvereinbarung vom 2. 3. 1962 zum Lohnabkommen für die Firma Luther-Werke, Luther & Jordan, Zweigniederlassung Quadrath-Ichendorf, vom 22. 2. 1961	1. 2. 1962	3767/4
13490	Zusatzvereinbarung vom 2. 3. 1962 zum § 8 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Firma Luther-Werke, Luther & Jordan, Zweigniederlassung Quadrath-Ichendorf, vom 22. 2. 1961	1. 1. 1962	3767/5
13491	Gehaltsabkommen für die Angestellten und Meister der Firma Luther-Werke, Luther & Jordan, Zweigniederlassung Quadrath-Ichendorf, vom 2. 3. 1962	1. 2. 1962	3768/3
13492	Zusatzvereinbarung vom 2. 3. 1962 zu den §§ 5 und 9 des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Firma Luther-Werke, Luther & Jordan, Zweigniederlassung Quadrath-Ichendorf, vom 22. 2. 1961	1. 1. 1962	3768/4
13493	Vereinbarung vom 1. 3. 1962 zur Änderung des § 7 (Urlaubsdauer) des Manteltarifvertrages für die Angestellten in den Betrieben der Lubeca-Werke GmbH., Lübeck, im Bundesgebiet vom 2. 6. 1961	1. 1. 1962	3831/1
13494	Lohntarifvertrag für das Schlosser-, Maschinenbauer-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Schweißer-, Metallformer- und Metallgießerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 3. 1962	1. 5. 1962	3890/3
13495	Zusatzvereinbarung vom 26. 3. 1962 für die Bereiche der Schlosser-Innungen Dortmund, Lünen und Bielefeld zum Lohntarifvertrag für das Schlosser-, Maschinenbauer-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Schweißer-, Metallformer- und Metallgießerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 3. 1962	1. 5. 1962	3890/4
13496	Tarifvertragliche Vereinbarung für das Schlosser-, Maschinenbauer-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Schweißer-, Metallformer- und Metallgießerhandwerk vom 26. 3. 1962 zu Änderung der Arbeitszeitbestimmungen des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter der metallverarbeitenden Handwerke im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1961	1. 5. 1962	3890/5
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
13497	Lohntarifvertrag für die Arbeiter, gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie im Landesteil Nordrhein vom 21. 3. 1962 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 2. 1962	1815/29
13498	Lohntarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Christlichen Chemiearbeiterverband Deutschlands	1. 2. 1962	1815/30
13499	Lohntarifvertrag und Regelung der Ausbildungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge der Firma C. W. Schmidt, Merken bei Düren, mit Protokollnotiz über die Regelung der Allgemeinen Arbeitsbedingungen vom 6. 4. 1962	1. 2. 1962	1815/31

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
13500	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie im Landesteil Nordrhein vom 28. 3. 1962 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 2. 1962	2980/37
13501	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1962	2980/38
13502	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV, VwA und VDT	1. 2. 1962	2980/39
13503	Lohntarifvertrag für die Arbeiter sowie die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge der Firmen Chemische Fabrik Hoesch KG., Chemische Fabrik Düren GmbH. und Silikat-Chemie GmbH., sämtlich in Düren, vom 29. 3. 1962	1. 2. 1962	3943
13504	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Raffinerien, Niederlassungen, Verkaufsabteilungen, Tankanlagen, Tanklager und Flugdienststationen der BP Benzin und Petroleum Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in Westberlin vom 2. 2. 1962	1. 1. 1962	3952
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
13505	Lohntarifvereinbarung für die Betriebs- und Heimarbeiter der Lampenschirmindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 2. 4. 1962	1. 4. 1962	3440/14
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
13506	Tarifvertrag vom 15. 3. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages für das graphische Gewerbe, Spartenanhang A Buchdruck, Teil I b Maschinensetzer, vom 28. 1. 1961		3400/13
Gewerbegruppe XVI (Gummi- und Asbestindustrie)			
13507	Firmentarifvertrag für die Arbeiter der Firma Hennefer Schreibwarenfabrik Räuchle & Co. GmbH., Hennef/Sieg, vom 27. 3. 1962	21. 2. 1962	3946
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
13508	Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter der Firma H. & P. Sommerkorn, Nähmaschinenmöbelfabrik, Heiligenkirchen bei Detmold, vom 1. 3. 1962	1. 1. 1963/ 1. 1. 1964/ 1. 4. 1966	3780/22g
13509	Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Modellbauerhandwerks im nordwestdeutschen Raum vom 14. 2. 1962	1. 4. 1962	3944
13510	Lohntarifvertrag für das Modellbauerhandwerk im Reg. Bez. Düsseldorf vom 21. 3. 1962	1. 4. 1962	3944/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
13511	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge in den Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 22. 2. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 3. 1962	2780/26
13512	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 3. 1962	2780/27
13513	Lohntarifvertrag für 4 Firmen der Olindustrie in Neuß vom 29. 3. 1962	1. 4. 1962	3519/8
13514	Lohntarifvertrag für die Obst- und Gemüseverwertungs- und die Essig- und Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. 4. 1962	1. 4. 1962	3718/3
13515	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Produktionsbetriebe der Molkereizentrale Westfalen-Lippe eGmbH., Münster, im Landesteil Westfalen-Lippe vom 31. 3. 1962	1. 4. 1962	3951
13516	Vereinbarung über Mehrarbeits-, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge für die Arbeiter der Produktionsbetriebe der Molkereizentrale Westfalen-Lippe eGmbH., Münster, im Landesteil Westfalen-Lippe vom 14. 3. 1962	1. 4. 1962	3951/1
13517	Lohntarifvertrag für die Betriebe der Deutschen Hefewerke GmbH. in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 12. 3. 1962	26. 2. 1962	3957
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
13518	Vereinbarung vom 2. 4. 1962 zur Änderung der Ortsklasseneinteilung (Kreis Büren) des Lohntarifvertrages für das Schuhmacherhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1961	15. 4. 1962	1044/20

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13519	Bundeszusatzlohnvertrag für das Orthopädieschuhmacherhandwerk im Bundesgebiet vom 17. 4. 1962	1. 5. 1962	1044/21
13520	Lohnvertrag für die Betriebs- und Heimarbeiter sowie Lehrlinge der Hutindustrie im Reg. Bez. Köln — ohne Betriebe, die Hüte von Grund auf herstellen — vom 28. 3. 1962	2. 4. 1962	2580/15
13521	Lohnvertrag für alle Betriebs- und Heimarbeiter des Kürschnerhandwerks im Bundesgebiet vom 25. 1. 1962	1. 2. 1962	3120/4
13522	Urlaubsabkommen für alle Betriebs- und Heimarbeiter des Kürschnerhandwerks im Bundesgebiet vom 25. 1. 1962	1. 1. 1962	3120/5
13523	Lohnvertrag für die Heimarbeiter in der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 30. 11. 1961	1. 12. 1961	3170/34
13524	Lohnvertrag für die berufsfremden Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein ohne die Bezirke Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 23. 3. 1962	1. 3. 1962	3170/35
13525	Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten der Bekleidungsindustrie in den Handelskammerbezirken Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 19. 3. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung)	1. 3. 1962	3493/4
13526	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 3. 1962	3493/5
13527	Lohnvertrag für die Rauchwarenveredelungs- und Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet mit Anlagen A und B vom 21. 3. 1962 . .	1. 2. 1962	3720/1
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
13528	Tarifvertrag vom 19. 2. 1962 zur Änderung der §§ 3, 4 und 8 des Bundesrahmentarifvertrages für die Arbeiter des Baugewerbes vom 6. 7. 1956/9. 4. 1957/28. 10. 1957/20. 8. 1959/12. 11. 1960	1. 1. 1962	2800/63
13529	Rahmentarifvertrag für die Arbeiter der Abbruchabteilung der Firma Hansa-Rohstoff-Verwertung GmbH, Düsseldorf, vom 2. 4. 1962 . . .	1. 1. 1962	3947
13530	Lohnvertrag für die Abbruchabteilung der Firma Hansa-Rohstoff-Verwertung GmbH, Düsseldorf, vom 2. 4. 1962	1. 3. 1962	3947/1
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
13531	Tarifvertrag zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Angestellten von 5 Wasserwirtschaftsverbänden in Nordrhein-Westfalen vom 19. 12. 1961	1. 4. 1961	3949
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
13532	Lohnvertrag für die Arbeiter und die selbständig arbeitenden Ladnerinnen und Expedientinnen der Färberei- und chem. Reinigungsbetriebe im Bundesgebiet vom 23. 1. 1962	1. 1. 1962	1114/19
13533	Zusatzvereinbarung vom 23. 1. 1962 zur Änderung der Arbeitszeitbestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeiter in Kleiderfärberei- und chem. Reinigungsbetrieben sowie Wäschereien und Plättereien im Bundesgebiet vom 3. 4. 1951	1. 2. 1962	1114/20
13534	Urlaubsvereinbarung für die Arbeiter, Ladnerinnen und Expedientinnen in den Färbereien und chem. Reinigungen sowie in den Wäschereien im Bundesgebiet vom 23. 1. 1962	1. 1. 1962	1114/21
13535	Lohnvertrag für die Wäschereien und Plättereien sowie ähnliche Betriebe in Nordrhein-Westfalen vom 23. 1. 1962	1. 1. 1962	1114/22
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
13536	Gehalts- und Lohnvertrag für die Handelsbetriebe der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH und der „Deutsche See“ Fischgroßhandelsgesellschaft mbH. im Bundesgebiet und in Westberlin vom 22. 3. 1962	1. 4. 1962	3948
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
13537	Zusatzvereinbarung vom 15. 2. 1962 zur Schlichtungsvereinbarung für die privaten Versicherungsunternehmen im Bundesgebiet vom 27. 9. 1955 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)		1800/41
13538	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine einmalige Zahlung für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 13. 3. 1962		3121/39

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13539	Zusatzvereinbarung vom 14. 3. 1962 zum Tarifvertrag für die Westdeutsche Teilzahlungsbank, Köln, vom 2. 1. 1961	1. 1. 1962	3535/6
13540	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 5. 4. 1962 zum Tarifvertrag für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft — BG-AT — vom 25. 11. 1961	1. 4. 1961	3932/1
13541	Tarifvertrag (Nr. 84) für die gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet über die Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters sowie des Krankengymnasten vom 13. 3. 1962	1. 1. 1962	3954
13542	Tarifvertrag (Nr. 85) wie vor, für Praktikantinnen in der Krankenpflege	1. 1. 1962	3954/1
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
13543	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge in den Umschlagsbetrieben der Kölner Häfen vom 16. 3. 1962	1. 2. 1962	3637/3
13544	Tarifvertrag Nr. 170 a vom 19. 3. 1962 zur Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der Tätigkeitsmerkmale — Anlage 2 — zum Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 21. 3. 1961 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 10. 1961	3784/6
13545	Tarifvertrag Nr. 170 b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 10. 1961	3784/7
13546	Lohntarifvertrag für das Tankstellen- und Garagengewerbe sowie für Autopflegestationen in Nordrhein-Westfalen vom 5. 3. 1962	1. 3. 1962	3828/1
13547	Bezirksmanteltarifvertrag für die Arbeiter des Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. 3. 1962	1. 4. 1962	3945
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
13548	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Anlernlinge der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte vom 23. 2. 1962	1. 1. 1962	1809/5
13549	Ergänzungstarifvertrag vom 23. 2. 1962 zum Rahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte vom 20. 12. 1955	1. 1. 1962	1809/6
13550	Änderungsvereinbarung Nr. 54 vom 28. 2. 1962 zu den Sonderbestimmungen E — Anhang E — des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften vom 28. 1. 1955	1. 2. 1962	2380/69
13551	Tarifvertrag für die Orchestermusiker des Philharmonie Hungarica e. V., Marl i. W. — Übernahme der TO.K. — vom 7. 2. 1962	1. 1. 1962	2556/28
13552	Tarifvertrag über die Einstufung der Kulturorchester der Städte Remscheid und Solingen in die Vergütungsordnung der TO.K. vom 16. 3. 1962	1. 4. 1961	2556/29
13553	Tarifvertrag über Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen für Arbeiter der Länder vom 12. 12. 1961 zur Anl. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis vom 18. 5. 1961	1. 1. 1962	3370/34
13554	Tarifvertrag vom 11. 1. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über die Kinderzuschläge für die Arbeiter der Länder vom 14. 1. 1959	1. 4. 1961	3370/35
13555	Vierter Tarifvertrag vom 26. 1. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder vom 14. 1. 1959	1. 1. 1962	3370/36
13556	Tarifvertrag vom 11. 1. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über die Kinderzuschläge für Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960	1. 4. 1961	3600/44
13557	Tarifvertrag vom 5. 2. 1962 über die Neueinstufung von Streckenabschnitten der Bundeswasser- und Schiffsverkehrsverwaltung in höhere Ortslohnklassen in Abweichung von Nr. 8 Abs. 2 SR 2 d des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960	1. 7. 1961	3600/45
13558	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 10. 4. 1962 zum Tarifvertrag gemäß § 22 MTB über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen an Arbeiter des Bundes vom 6. 12. 1961	1. 1. 1962	3600/46
13559	1. Tarifvertrag vom 11. 1. 1962 zur Änderung des Bundesangestellten-tarifvertrages — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 4. 1961	3750/84

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13560	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 28. 2. 1962 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung der Gärtnermeister — Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT — vom 10. 10. 1961	1. 8. 1961	3750/85
13561	Tarifvertrag für Bund, Länder und Gemeinden vom 10. 10. 1961 über eine Ergänzung der Anlage 2 o (Sonderregelung für Angestellte in Kernforschungseinrichtungen) zum Bundesangestelltentarifvertrag — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 12. 1961	3750/86
13562	Tarifvertrag für Bund, Länder und Gemeinden vom 11. 1. 1962 über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c) des Bundesangestelltentarifvertrages — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 2. 1962	3750/87
13563	Tarifvertrag für die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 23. 3. 1962 über die Übernahme des Bundesangestelltentarifvertrages — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 4. 1961	3750/88
13564	Tarifvertrag Nr. 1/62 über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. 3. 1962	1. 10. 1961	3751/7
13565	Tarifvertrag Nr. 4/62 vom 22. 3. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 5/61 über Pauschallöhne für Kraftfahrer der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. 7. 1961	1. 7. 1961	3751/8
13566	Tarifvertrag Nr. 5/62 vom 13. 4. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 1/61 über die Gewährung von Kinderzuschlägen an die Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 9. 2. 1961	1. 4. 1961	3751/9
13567	1. Tarifvertrag vom 13. 4. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. 4. 1961	1. 4. 1961	3796/3
13568	Tarifvertrag (Manteltarif und Lohnabelle) für die Arbeiter des Landestheaters Detmold vom 17. 2. 1962	1. 1. 1962	3942
13569	Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe — BMT-G II — vom 31. 1. 1962	1. 4. 1962	3950

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
 Gewerbegruppe: XII, XV, XVIII, XXV, XXVI, XXIX, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1962 S. 937.

Azetylenverordnung;

hier: Zulassungen von Azetylenentwicklern, Wasservorlagen und Sicherheitsventilen.

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 5. 1962 — III A 2 — 8593.

Nachstehend wird eine Zusammenstellung von Neu- bzw. Verlängerungszulassungen veröffentlicht:

Geräte				System zu Spalte 1	Karbidi- füllung zu Spalte 1	Zulässiger Druck in mm WS zu Spalte 3	Gasdurch- gang in l/h zu Spalte 3	Abblase- leistung zu Spalte 4	Hersteller	Schreiben des Deutschen Azetylenausschusses	Verlängert bis
Zulassungs- Nr.	Entwickler	Wasser- vorlage Zulassungs- Nr.	Sicher- heitsventil Zulassungs- Nr.								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
--	--	2013 2 Größen	--	--	--	15 000 15 000	30 000 40 000		Autogenerk Sirtus GmbH, Düsseldorf	5. 2. 62 AZ. 38/62 (Zulassung)	--
S 201	--	--	--	--	--	--	--	--	J. u. W. Müller GmbH, Opladen	16. 2. 62 AZ. 16/62 (Verlängerung)	31. 12. 67
J 293	--	--	--	--	--	--	--	--	"	16. 2. 62 AZ. 17/62 (Verlängerung)	"
J 293	--	--	--	--	--	--	--	--	"	16. 2. 62 AZ. 19/62 (Verlängerung)	"
S 200	--	--	--	--	--	--	--	--	"	16. 2. 62 AZ. 20/62 (Verlängerung)	"
--	--	--	11V 50	--	--	--	--	--	"	16. 2. 62 AZ. 22/62 (Verlängerung)	"
--	--	1015	--	--	--	--	--	--	"	16. 2. 62 AZ. 23/62 (Verlängerung)	"
M 117	--	--	--	--	--	--	--	--	"	16. 2. 62 AZ. 24/62 (Verlängerung)	"
--	--	2012	--	--	--	--	--	--	"	16. 2. 62 AZ. 43/62 (Verlängerung)	"

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 33 v. 29. 5. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
77	22. 5. 1962	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)	235
			— MBl. NW. 1962 S. 945.

Nr. 34 v. 30. 5. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
1101	22. 5. 1962	Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	260
2010	22. 5. 1962	Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges UZwG. NW.	260
2010	22. 5. 1962	Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Verwaltungszustellungs- gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	263
2184	22. 5. 1962	Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	265
230	10. 5. 1962	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Umsiedlungsfläche Lohn- Pützlohn“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	267
311	12. 5. 1962	Verordnung über die Führung des Seeschiffsregisters	267
311	12. 5. 1962	Verordnung über die Führung des Binnenschiffsregisters	268
34	20. 5. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Ge- richtsvollzieher	268
610		Berichtigung zum Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 (GV. NW. 1962 S. 223)	269
92	22. 5. 1962	Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Personen- beförderungsgesetzes (PBefG)	269
	7. 5. 1962	Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 15. Dezember 1898 — Amtsblatt der Regierung zu Minden, Stück 52 — und zur Genehmigung des Fürsten zur Lippe vom 29. September 1899 sowie den hierzu ergangenen Nachträgen für die Strecke Herford über Salzuflen nach Vlotho der Herforder Kleinbahnen G.m.b.H. in Herford, Westf.	269

— MBl. NW. 1962 S. 945.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
